Evaluationssatzung für Studium und Lehre der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 10.12.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), i.d.F. vom 17. Dezember 2020) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S.99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 30.10.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die folgende Satzung beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

(1) Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd und regelt die Evaluation im Bereich Studium und Lehre sowie aufgrund von § 5 Abs. 2 LHG.
(2) Die Evaluationssatzung legt Verfahren, Instrumente, Regelkreise und Berichtspflichten für Evaluationen sowie deren Häufigkeit und zeitlichen Abstände fest.
(3) Die Evaluationssatzung legt den Umgang mit erhobenen Daten, deren Speicherung und Weiterverarbeitung fest und regelt, in welcher Form sie den Studierenden, Lehrenden, Gremien und der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
(4) Evaluationen sind Teil des Qualitätsmanagementsystems der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Studium und Lehre und umfassen insbesondere auch das interne Akkreditierungsverfahren. Prozesse, Regelkreise und Instrumente der Qualitätssicherung sind im QM-Handbuch näher beschrieben (vgl. § 3).

§ 2 Zielsetzung und Begriffsbestimmung

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren organisationalen Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente.
(2) Die Ziele der Evaluation ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Qualitätsleitbild der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und den daraus abgeleiteten Qualitätsmerkmalen. Das Qualitätsleitbild und die Qualitätsmerkmale sind im QM-Handbuch beschrieben und definiert.
(3) Die Evaluation überprüft das Erreichen der Qualitätsziele und unterstützt die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Lehre und Studium auf der Ebene einzelner Lehrveranstaltungen, einzelner Studiengänge sowie den hochschulweiten allgemeinen Studienbedingungen. Hierzu gehören auch die unterstützenden Bereiche der Verwaltung, insbesondere das Prüfungsamt und das Studierendensekretariat sowie die Bibliothek.
(4) Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Evaluationen und des QM-Systems insgesamt werden vom Qualitätszirkel Lehre kontinuierlich überprüft. Deren Weiterentwicklung liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung.

§ 3 Verantwortlichkeiten und Qualitätsmanagement-Handbuch

(1) Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre liegt gem. § 5 Abs. 1 LHG beim Rektorat. Aufgrund von § 5 Abs. 5 LHG sind Angehörige und Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Qualitätssicherung verpflichtet.

(2) Das Rektorat beschließt ein Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-Handbuch), in dem die Prozesse, Abläufe und Regelkreise im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre im Einzelnen mit den entsprechenden Zuständigkeiten beschrieben werden. Das QM-Handbuch wird durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement erstellt und kontinuierlich gepflegt. Der Qualitätszirkel Lehre überprüft dabei die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QM-Handbuches und gibt Impulse zu dessen Weiterentwicklung. Die Fakultätsräte und Studienkommissionen sind zu beteiligen. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement veröffentlicht das QM-Handbuch sowie weitere Vorlagen und zentrale Evaluationsergebnisse hochschulintern.

(3) Die Dekanate sind aufgrund § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG für die Teilnahme an Evaluationen, deren Durchführung und Interpretation sowie die Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen auf Ebene von Lehrveranstaltungen, Modulen und den der Fakultät zugeordneten (Teil-)Studiengängen verantwortlich.

(4) In den fakultätsübergreifenden Studiengängen für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Lehramt der Sekundarstufe-I übernehmen die beiden Dekanate gleichberechtigt die Aufgaben der Studiengangleitung im Kontext der Qualitätssicherung.
Die Rolle der Sprecherin bzw. des Sprechers der gemeinsamen Studiengangleitung für die genannten Lehramtsstudiengänge wechselt im 2-Jahresturnus zwischen den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen der beiden Fakultäten.

(5) Der „Qualitätszirkel Lehre" (im Folgenden „QZL") ist die koordinierende Kommission für die Regelkreise des Qualitätsmanagements in der Lehre. Der QZL wird vom Senat eingesetzt und seine Mitglieder auf Vorschlag des Rektorates vom Senat benannt. Der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat am 17. Januar 2024 eine entsprechende Geschäftsordnung für den QZL beschlossen.

(6) Die Stabsstelle QM ist für Planung, Organisation, Auswertung und Dokumentation sowie für die Berichtslegung im Rahmen der Systemakkreditierung für die unterschiedlichen Gremien der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bzw. gegenüber externen Gutachterinnen und Gutachtern verantwortlich.

(7) Mindestens einmal pro Jahr werden Verfahren und Ergebnisse der Evaluation durch die Stabsstelle QM im Qualitätszirkel Lehre sowie in den Studienkommissionen vorgestellt und diskutiert. Aggregierte und anonymisierte Daten aus den Evaluationen sind allen Studierenden und Lehrenden gegenüber in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4 Interne Akkreditierung von Studiengängen

(1) Ziel der internen Akkreditierung und Reakkreditierung ist die regelmäßige Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen unter Einbezug von externer Expertise in einem strukturierten Begutachtungsverfahren.

(2) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd führt für jeden Studiengang regelmäßig eine externe Begutachtung als Teil des internen Akkreditierungsprozesses durch. Dabei können die Begutachtungsverfahren auch für mehrere (Teil-) Studiengänge gebündelt in Clustern erfolgen. Die Häufigkeit der internen

Akkreditierung sowie die Zusammensetzung der externen Gutachtergruppe wird durch die aktuelle gültige Vorgabe der Studiengangakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg geregelt.

(3) Die interne Akkreditierung prüft die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg und ggf. weiterer einschlägiger rechtlicher Vorgaben. Die formalen Qualitätskriterien werden hauptverantwortlich durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement, die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien hauptverantwortlich durch externe Gutachterinnen und Gutachter geprüft.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert das Begutachtungsverfahren in Abstimmung mit dem Rektorat und der Studiengangleitung und erstellt gemeinsam mit der externen Gutachtergruppe ein Gutachten. Dieses wird im Qualitätszirkel Lehre besprochen und entsprechende Empfehlungen des QZL daraus abgeleitet. Das Rektorat trifft die interne Akkreditierungsentscheidung für den Studiengang basierend auf dem Gutachten und der Empfehlung des Qualitätszirkels Lehre. Dies gilt auch für die Lehramtsstudiengänge.

(5) Ein Abweichen bei der Akkreditierungsentscheidung von dem Gutachten ist dabei durch das Rektorat zu begründen. Erteilte Auflagen sind von dem Studiengang binnen einer Frist von einem Jahr zu erfüllen. In begründbaren Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. An der Prüfung der Erfüllung von Auflagen kann die externe Gutachtergruppe beteiligt werden. Wird eine Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, kann das Rektorat dem Studiengang die Akkreditierung entziehen.

(6) Im QM-Handbuch sind Abläufe und Regelkreise des Verfahrens geregelt.

§ 5 Erhebung und Verarbeitung von Daten und Datenschutz

(1) Bei allen Evaluationen ist den Vorgaben des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Die Hochschule regelt die Belange des Datenschutzes. Daten dürfen nur für die Belange der Evaluation erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Der/die Datenschutzbeauftragte ist bei der Erhebung und Verwendung der Daten entsprechend einzubeziehen. Verzeichnisse für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) werden für die einzelnen Verfahren von der Stabsstelle Qualitätsmanagement geführt. Die VVT regeln u.a. das Speichern der Daten sowie die Löschfristen für die jeweiligen Instrumente der Qualitätssicherung.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Evaluationsdaten und -prozessen befasst sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind darüber zu Beginn ihrer Tätigkeit in diesem Bereich zu belehren. Sind diese nicht Mitglieder der Hochschule, sind sie schriftlich auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Aufgrund von § 5 Abs. 3 und 4 LHG werden Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur Dokumentation von Studien- und Qualifizierungsverläufen erhoben und in pseudonymisierter und anonymisierter Form verarbeitet.

(4) Aufgrund von § 5 Abs. 5 LHG sind die Befragung von Studierenden sowie die Auswertung der Antworten ausschließlich so durchzuführen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Papierbasierte Erhebungsverfahren sollen in der Regel nicht eingesetzt werden.

(5) Die aktive Teilnahme an den Befragungen ist freiwillig. Die Nichtteilnahme an Evaluationen darf gem. § 5 Abs. 5 LHG für Studierende nicht zu Nachteilen führen.

(6) Nach Genehmigung des Rektorats und in Absprache mit der Stabsstelle Qualitätssicherung können Evaluationen auch von externen Einrichtungen durchgeführt werden. Für diese Evaluationen gelten die Bedingungen dieser Satzung entsprechend.
(7) Studiengangleitungen können studiengangspezifisch ergänzende Evaluationen nach Genehmigung des Rektorates und in Absprache mit der Stabsstelle QM durchführen. Für diese Evaluationen gelten die Bedingungen dieser Satzung entsprechend.

II Instrumente und Verfahren der Evaluation

§ 6 Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen (Studierendenbefragung)

(1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Sicherung und Verbesserung der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Qualität von einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen. In Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester die Studierenden zu ihren Einschätzungen hinsichtlich der Inhalte, Didaktik und Methodik inkl. der Transparenz von Leistungserwartungen sowie Workload der Lehrveranstaltung befragt. Hinzu kommen i.d.R. Selbsteinschätzungen des Lernerfolgs, der Gestaltung der Kommunikation durch Lehrende sowie der eigenen Beteiligung und empfundenen persönlichen Belastung.
(2) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen wird mit einem Onlinefragebogen durchgeführt. Dieser wird von der Stabsstelle QM im Hinblick auf die Qualitätsziele der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erstellt, zugänglich gemacht und ausgewertet.
(3) Mindestens einmal pro Jahr werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in den Dekanaten und Studienkommissionen mit der Stabsstelle QM diskutiert und ggf. Maßnahmen eingeleitet.
(4) Alle Lehrveranstaltungen sollen in der Regel einmal pro Jahr evaluiert werden. Im QM-Handbuch sind Abläufe und Regelkreise der Lehrveranstaltungsevaluation einschließlich des Erhebungsinstrumentes beschrieben.
(5) Auswertungen der Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen sind den Studierenden und Lehrenden in diesen Lehrveranstaltungen einsehbar zu machen.

§ 7 Evaluation einzelner (Teil-)Studiengängen (Studierendendialog)

(1) Ziel der (teil-)studiengangbezogenen Befragung von Studierenden ist die Verbesserung der Bedingungen in einzelnen Studiengängen. Dabei werden neben der Studien- und Prüfungsorganisation auch Beratungs- und Unterstützungsangebote, Nutzung, Bewertung und Wirkung digitaler Tools und Strukturen sowie die Funktionalität von unterstützenden Einrichtungen einbezogen.
(2) Die Evaluation erfolgt mindestens einmal im Jahr für mindestens einen Studiengang. Hierfür wird ein Workshop mit einer zufallsgenerierten, für den jeweiligen Studiengang aussagekräftigen Zusammensetzung durchgeführt. Dieser „Studierendendialog“ wird von der Stabsstelle QM im Hinblick auf die Qualitätsziele der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd organisiert, durchgeführt und ausgewertet.
(3) Mindestens einmal pro Jahr werden die Ergebnisse dieser Evaluationen im Qualitätszirkel Lehre, in den Dekanaten und Studienkommissionen sowie dem Rektorat mit der Stabsstelle QM diskutiert und ggf. Maßnahmen eingeleitet.
(4) Im QM-Handbuch sind Abläufe und Regelkreise der (Teil-)Studiengangevaluation einschließlich des Erhebungsinstrumentes beschrieben.

(5) Auswertungen dieser Befragungen sind den Studierenden und Lehrenden im jeweiligen (Teil-)Studiengang einsehbar zu machen.

§ 8 Hochschulweite Befragung von Lehrenden

(1) Ziel der hochschulweiten Befragung von Lehrenden ist die Verbesserung der Bedingungen für Studium und Lehre an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sowie eine mögliche Vorschau auf sich entwickelnde Veränderungen. Die Zielgruppe der Befragung wird anlassbezogen um weitere Mitarbeitendengruppen, insbesondere aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich, erweitert. Dabei werden auch Beratungs- und Unterstützungsangebote, Nutzung, Bewertung und Wirkung digitaler Tools und Strukturen sowie die Funktionalität von Prüfungsamt, Studierendensekretariat, Bibliothek und weiteren unterstützenden Einrichtungen einbezogen.
(2) Die Evaluation wird mit geeigneten Methoden mindestens alle drei Jahre zu wechselnden Schwerpunktthemen durchgeführt. Dieses Verfahren wird von der Stabsstelle QM im Hinblick auf die Qualitätsziele der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd geplant, durchgeführt und ausgewertet.
(3) Nach jeder Evaluation werden die Ergebnisse im Qualitätszirkel Lehre, den Studienkommissionen sowie in den Dekanaten und dem Rektorat mit der Stabsstelle QM diskutiert und ggf. Maßnahmen eingeleitet.
(4) Im QM-Handbuch sind Abläufe und Regelkreise des Verfahrens einschließlich des Erhebungsinstrumentes beschrieben.
(5) Auswertungen dieser Befragungen sind den Studierenden und Lehrenden einsehbar zu machen.

§ 9 Absolventenbefragung und weitere Evaluationen

(1) Gegenstand der Absolventen/innen-Befragungen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist eine rückblickende Bewertung des Studiums, die Erfassung der beruflichen Situation der Absolventen/innen und die Beurteilung des Studiums im Hinblick auf dessen Praxiseignung und Berufsqualifikation.
(2) Die Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd werden unmittelbar nach ihrem Studium befragt. Die Befragung wird von der Stabsstelle QM mindestens einmal pro Jahr online durchgeführt und ausgewertet.
(3) Mindestens einmal pro Jahr werden die zusammengefassten Ergebnisse dieser Evaluationen im Qualitätszirkel Lehre, in den Dekanaten und dem Rektorat mit der Stabsstelle QM diskutiert und ggf. Maßnahmen eingeleitet. Im QM-Handbuch sind Abläufe und Regelkreise des Verfahrens einschließlich des Erhebungsinstrumentes beschrieben.
(4) Auswertungen dieser Befragungen sind den Studierenden und Lehrenden einsehbar zu machen.
(5) Bei Bedarf können im Auftrag des Rektorats weitere Befragungen und Evaluationen durchgeführt werden, wenn diese der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule dienen.

§ 10 PH-interne Veröffentlichung und weitere Nutzung von Evaluationsergebnissen

(1) Das Rektorat veröffentlicht die gemäß §§ 6 bis 9 dieser Satzung gewonnenen Ergebnisse aller Evaluationen in aggregierter Form in geeigneter Weise hochschulöffentlich und präsentiert sie einer breiteren Öffentlichkeit, insbesondere im Rahmen des Jahresberichts. Dabei ist sichergestellt, dass keine Daten auf einzelne Personen zurückbezogen werden können.
(2) Das Rektorat stellt die Akkreditierungsberichte inklusive Akkreditierungsentscheidung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung dem Akkreditierungsrat zur Verfügung und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

III Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Evaluationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung für Studium und Lehre der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 20.12.2006 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 10.12.2024

gez. Prof. Dr. Sabla-Dimitrov
Rektor